

## IV.

**Edictum  
wegen Haltung der Christlichen Lehre.  
von 1733.**

Von Gottes Gnaden, Clement August, Erzbischof zu Köln, des heiligen Römischen Reichs durch Italien, Erz-Comptor und Kurfürst, &c. &c.

Die väterliche Sorgfalt Seiner Päpstlichen Heiligkeit, auch Unsere immerwährende Liebe und Bischoflicher Eifer gegen Unsere Untertanen ermahnen Uns, auf das dasjenige, was Wir anno 1728 wegen der Christlichen Lehre so heilsamlich als nothwendig in diesen Unsern Hochstift in lateinischer Sprache verordnet, abermal im teutscher Sprach zum Druck und steter Festhaltung beforderd werde, folgenden Inthalts:

Nachdemalen Wir mit höchsten Unserm Mißvergnügen neuerlichst vernehmen müssen, wasmassen in vielen und verschiedenen Dörfern dieses Unser Hochstifts Vaderborn, die gottselige Unterrichtungen deren Kinderen, und anderer des Göttlichen Gesetzes unersahnen Jugend, in den Glaubens-Articulen, denen Geboten Gottes und der Catholischen Kirchen, wie auch Christlichen Zus-

gen-

**IV. Edictum wegen Abhaltung der Christl. Lehre. 37**

genden, oder gar ausgelassen, oder zumalen nachlässig gehalten werden; Weil jedannoch ab sohaner Unterrichtung nicht nur der Privat-Muhen besonderer Familien, sondern das allgemeine Hell des gemeinen Wesens, und der Catholischen Kirchen Wohlstand abhangt; Derowegen beschlen Wir aus väterlicher Vorsorg Unsers Uns obliegenden Bischoflichen Amts, allen und jeden besagten Unseren Hochstifts Pastoren, Vicarien und anderen Gelehrten hierdurch zumalen ernstlich, und bei denen untenbenenneten, auch anderen schweren Strafen, so Wir Uns vorbehalten wollen, gleichwie Unsere Vorfahren und diesem Stift vorgefeschte Bischöfe jederzeit anzubefehlen, niemals unterlassen haben, als nemlich:

Gestlich; sollen sie diesen so gottseligen, allgemeinen Christlichen Wehen so heilsamen, und ihrer Pfarrlichen Schuldigkeit allerdings gemäßen Werk mit höchstem Fleiß obliegen, und durch sich oder durch andre jeden Sonn- und Feiertag Nachmittag in der Pfarrkirch wenigstens eine Stund in Auslegung der Christlichen Lehr, und Unterrichtung deren Knaben und Mägdelein ihres Pfarrs, deren absonderlich, so in die Schul zu gehen nicht vermogen, wie auch weniger nicht deren wiewol schon mehr Erwachsenen, dannoch Unerfahrenen, so leydet unzählbar gesunden werden unter den Armen, Bettleren, Kindchen und Mägden, Handwerks-Gefellen, Woch-Hirten, Bäckern und Ackersleuten, mit sonderlichem Fleiß und Eifer anwenden; Dienweil aber bey harter rau-

Dritter Theil

E

her

her Winters-Zeit, wegen vielen Regen, Schnee, und anderen solcher Zeiten Ungemach die Jugend an weit entlegenen Orten des Nachmittags zu ihrer Pfarrkirch nicht wieder zu kommen vermag, so wollen und verordnen Wir, daß zu dero Unterweisung eine halbe Stund vor der Mef, nach vorher gegebenem Glocken-Zehn, die Christliche Lehre gehalten, und nichts destoweniger des Nachmittags eben selbige für die näher bey der Kirche wohnende Kinder wiederholet werde: Es wird auch zu dieser Unterweisung got viel befragt, wann in denen volkreichem Obrigkeit und Dörffschäften, so von der Pfarrkirch etwa entlegene seynd, bey einer ihnen näheren, und folglich gemässlicheren Capellen oder Heiligen-Häusgen, die Jugend zu einer ihr vorher bestimmten Zeit, zuwohlen zusammen wird berufen werden; Massen auch in vielen Pfarren die Jugend also zahlreich ist, daß der Fleiß eines einzigen Pfarrers zu dero Unterrichtung nicht erreichlich, als ermahnen Wir alle und jede Priester, so in selbiger Pfarrte wohnen, da sie von anderen geistlichen Geschäffen nicht behindert werden, daß sie zu gewissen Zeiten, oder in der Pfarrkirch selbst, oder bey einer darzu bestimmten Capellen oder Bethaus dem Pfarrherren in diesem Amt behülflich seyn wollen. Zweyten, Auf das auch keiner sowohl aus den Elteren als Kinderen, wie auch andern gefunden werde, welche dieses so heilsame Werk der Christlichen Lehre verabsaumen oder verach-

ten; sollen von Jahren zu Jahren die Häuser und Familien jedes Pfarrkinderey von dem Pfarrherren, Vice-Pastoren, Cappellaren oder Küster eines jeden Orts visitirt, auch eine genaue Bezeichnung aller Kinder Knaben und Mägdger, wie auch Knechten und Mägden eines jeden Hauses verfertigt werden, auf daß die Abwesende desto leichter erkennt werden mögen; welche sie dann oder deren Elteren oder Hausväter wegen sohaner Abwesenheit vermahnen und ansprechen sollen, damit diese ihrer Untergebenen Nachlässigkeit ernstlich gebessert werde. Auf daß aber auch einem jeden Hausvatter seine schuldige Pflicht und Obliegenheit desto bestannter seyn möge: befahlen Wir allen und jedem sowohl Pfarrherren als Predigern, daß sie zum öfteren, wenigstens zweymal jedes Jahr den Elteren und Hausvätern, sowohl insbesondere als auch durch öffentliche Predigten ernstlich vortragen, wie nemlich selbige unter einer gar schweren Sünd (wegen welcher selbige, dasfern eine merkliche Nachlässigkeit nach geschehener solcher Vermahnung hinzu käme, verdienet, daß ihres die H.H. Sacramenten der Hoff und des allerheiligsten Fronleichnams geweigert werden) verbunden seyn, ihre unschuldne Kinder und Hausgenossen in der Christlichen Lehre oder selbst zu unterweisen oder unterweisen zu lassen, und dieselbe vermahnen, daß sowohl sie, der Mann nemlich und die Frau wechselweise bei Auslegung des Catechismi erscheinen, als auch ihre Kinder, alte und junge, Knecht-

und Mägde dahin schicken, ebensals abgetreftet, daß daß diese, halb jene, nur so viele zu Hause behalten werden, als zur Bewahrung des Hauses erforderlich werden; und also sie ihre Unterthanen zur Andacht und dem Gottesdienst, zur gewöhnlichen Feierung der Sonn- und Feiertagen, und deren Religions- und Andachts-Uebungen fleißig angewöhnen; falso nun die Eltern sowohl als Haussäter oder in Schikung der Thriegen zur Christlichen Lehre, oder sie selbst in Anföhrung derselben nachlässig besuchen würden, und sie diese Nachlässigkeit, nachdem sie auch nur einmal darüber ermahnet, nicht besserten, sollen sie nach ihrem Vermögen auf ein halbes, oder auch wohl ganzes Pfund Wachs in behuf der Kirchen gestrafet, und mit noch anderen Strafen angeschlagen werden. Zu welchem End der Küster oder Schulmeister des Orts eine vom Pfarrherren gemachte Verzeichniß aller Pfarrgenossen haben, und daraus die von der Christlichen Lehre Abwesende verzeichnen, und jedesmal getreulich dem Pfarrer anzeigen. Falsch nun auch dieselbe, da sie schon gestrafet, jedoch noch ihre Fahrlässigkeit nicht besseren würden, sollen sie dem Fisco Unsers Bischoflichen Gerichts gleich angegeben werden.

Drittens: Auf daß aber desto gämpflicher, zugleich auch kräftiger nicht nur die kleinen Kinder, sondern auch die schon erwachsenen, fürnemlich Kuechte und Mägde auch andere beyderley Geschlechts unerfahrene Christgläubige, so die zur Spiligkeit noch-

wendige Stück amoch zur Obrige nicht ergriffen, zur Christlichen Lehre angestrichet, und gezogen werden, sollen sie sich befeissen die Brüderschaft der Christlichen Lehr, so vormals unter dem Titell Jesu und Mariä an verschiedenen Orten grosse Früchten geschafft, hinsüber, wo selbige bisher nicht eingeführt ist, unter dem Namen IESU und Mariä gemäß dem Befehl und Verordnung Unserer Vorfahren (welchen) Verordnungen zugleich beigefügert seyn; verschiedene Abloß, so von mehreren Päpsten um die Christliche Lehre mehr zu befördern, dieser Brüderschaft verliehen worden, und welche Brüderschaft durch andere in ein- oder andere Kirchen schon errichtete Brüderschaften, gemäß denen Erklärungen der Päpsten selbst nicht gehindert wird anzustellen, sonderlich zu erhalten und möglichst zu befördern. Zu welchem End die Büchlein, so von den Missionariis Societ. Jesu über die Weise, Manier und Ordnung, wie auch Säugungen mehr berührten einzuführenden und erhaltenden Brüderschaft mit sonderbarem Fleiss zusammen getragen; und Anno 1712. und 1725. von Servario Nothen zu Odlin zum Druck gebracht seind, gat heissam gebraucht werden können.

Viertens: Lehret es auch die Erfahrniß selbst, daß die schon Erwachsenen dasjenige, so sie in ihrer Jugend erlebet, wegen herächst vernachlässigter Christlichen Lehre vergessen seind, und dannoch mit solcher groben Unwissenheit zum H. Chrestand schreib-

ter, und die Obsorg über andere auf sich nehmen wollen: Indem es jedoch zumal ein schändliches und dem Christlichen Namen unanständiges Ding ist, daß diejenige, so Haussväter oder Häusmutter abgeben wollen, und die Versorgung Anderer auf sich nehmen, selbst nicht seymal wissen und erkennen weder das Ziel und End, wozu sie erschaffen; weder die, zu diesem Endzweck nothwendige Mittel begreifen; und also sich sowohl als andere in äußerste Gefahr der ewigen Verdammnis sezen; Als verordnen Wir, daß keiner hinführt zur Ehelichen Verbindung zugelassen werde, noch auch einige Ehe-Bekündigung geschehe, es seye dann dem Pfarrer völlig bekannt, oder es ebant von ihm und müsse aus der sonderlich erhaben Erziehung vernünftig gemuthmaßet werden, daß beide Ehe-Berlobte genugsam in der Christlichen Lehre unterwiesen seyn; welches gewißlich von dem gemeinen Mann nicht kann noch soll gemuthmaßet werden, wosfern selbige nicht angemerklt seyn, beständig der Auslegung Christlicher Lehre hingewohnt zu haben, derowegen sollen solche in Beysyn zweyer Synodalen oder Gezeugen (wiewohl doch sonst insgeheim und nicht öffentlich vor der Kirchenthür, noch auch gerad vor der Copulation oder Ehe-Verbindung) examinirt werden; und falso sie nicht wohl bestehen, so lang abgewiesen werden, bis sie besser unterrichtet sind, sie seyen aus des Pfarrers eigener oder aus einer fremden Pfarr, es sey dann, daß sie in diesem Fall ein Zeug-

niß gnugsame Wissenschaft von ihrem eigenen Pfarrer mit sich brächten. Sollte nun der Pfarrer vermerken, daß aus besagtem Verschub einige Gefahr der Aberglaßen und Sünden zu befürchten wären, alsdann soll er sie während der Zeit, daß die Ehe-Bekündigungen geschehen, so viel es möglich ist, unterrichten, und nach verlossenen Ehe-Bekündigungen die Copulation zwar nicht verschieben, jedoch selbige bey gewisser Straf an Del oder Wachs in behuf der Kirchen verbinden, daß sie zu gewissen darzu bestimmten Zeiten zu ihm kommen, wie auch zur Christlichen Lehr, bis zu einer vollkommenen Unterrichtung, fleißigst hinzugehen. Und damit keiner einige Unwissenheit dieses vierten Articulus vorschützen könne, soll selbiger alle Jahr am ersten Sonntag in der Fasten öffentlich von der Camzel von Wort zu Wort abgelesen und deutlich ausgelegt werden.

v. Fünftens. Auf daß aber die Kinder und andere mehr erwachsene von dieser höchst nützlichen Christlichen Lehr keineswegs abgehalten werden, soll zur Zeit, da selbige gehalten wird, alles Springen und Tanzen, Spiele und Schauspiele, Sammeln und andre Ereghlichkeiten, so sonst dem gemeinen Volk zuwenden zu gelassen werden, gänzlich aufgehoben seyn; und zur nützlichen Observanz und unverbrüchlichen Haltung dieser Verordnung, eine weilliche Obrigkeit jedes Orts Pfarreren die häßliche Hand strafstift leisten, und die Überretter, wie auch weniger nicht die Wirths,

so zu der Zeit Wein, Branntwein oder Bier in ihren Häusern anderen, als denen reisenden Wanders-Leuten zapfen oder schenken, oder sonstigen Gelegenheit zum spielen oder saufen geben; zur Strafe starker Pfund Wachs für die Kirchen vermittelst der Execution anhalten.

**Sextens.** Dassern aber (welches Wir doch nicht hoffen wollen) ein Pastor oder Vice-Pastor da er nicht rechtmäßig verhindert ist, verabsäumen sollte dieses so fürstliche Werk der Amtsdacht und nothwendigen Unterweisung alle Sonn- und Feiertag durch sich oder einen anderen zu verrichten; soll er fürs erste mal, da diese seine Nachlässigkeit sollte erfahren werden; auf Unser Bischofliches Befehl und Authorität auf einen Rheinischen Guldenz fürs andere mal auf zwey, und fürs dritte mal auf drey gesetzet, und diese Strafe sofort ereignet, und den Namen des Orts, oder der Kirchen angezeigt werden: Zum vierten mal aber soll er bis auf drey Monath von denen gewöhnlichen Übungen seines Pfarr-Amts suspendirt, und unterdessen ein anderer Pastor auf seine Kosten bestellt werden, der die Christliche Lehr könne und wolle gehörig vortragen.

**Siebentens.** und leglich werden die Archidiaconi und deren Officiale und andere Kraft Unserer Bischoflichen Authorität verordnete Visitatores Unsers Hochstifts, auch andere Commissarii in ihren Visitacionibus gehörig untersuchen, ob die verbeschriebene

Sachen

Sachen mit genugsamem Fleiß, und nach erforderender dieser so wichtiger Sachen Noth gehörig beobachtet und gehalten; und dassern sie den vorsallenden Mängeln nicht vorbiegen könnten, Uns oder Unserem Vicario in Spiritualibus Generali dieselbe anzeigen: Damit aber Wir sowohl von deren Pfarrern Saumseligkeit, als auch dem Fortgang der jüngsten Jugend vergewissert werden können; werden die Archi-Diaconi und deren Officiales und andere aus Unserer Bischoflichen Macht und Authorität deputirte Visitatores und Commissarii, so oft sie ihre Visitationes verrichten, die Jugend zusammen berufen lassen, und ein kurzes Examen aus der Christlichen Lehr, wann es immer geschehen kann, in Beyseyn jedes Orts Magistrats anstellen, wodurch dann bey dem unerfahrenen Volk eine grösere Hochschätzung dieser Instruction erwachsen wird, wann es nemlich sehn wird, daß die hohe Obrigkeit dieselbe also zu Herzen nehme: Was sie aber über diese Instruction werden so Gutes als Böses vermerkt haben; werden sie in dem Bericht ihrer Visitationen, so gemäß der Sanction und Verordnung der Tridentinischen Kirchen-Versammlung Uns oder Unseren Vicario in Spiritualibus Generali innerhalb eines Monats soll übergeben werden, einverleiben. Zu deren Beglaubigung haben Wir Gegenwärtiges mit Unser Hand unterschrieben, und Unserem Insiegel unterzeichnet lassen. Geben auf Unserm Schloß Brüel den 21. May 1728,

Dritter Theil

D

Und

Und damit nun diese Unsere so heilsame als nöthige wiederholte Verordnung mit Nachdruck gehalten werden möge, beschließen Wir, allen und jeden Pastoribus und Vice-Curatis dieses sofort und zweymal des Jahrs durch, als Dominica prima quadragesimæ & Festo S. Michaëlis Archangeli von der Cangel zu publiciren und in der Kirchen zu beständiger Gedächtniß in einen Rahmen zu affigiren, auch soll hievon kein Sacellanus oder Beneficiatus ausm Land, er sei Curatus oder nicht, ad requisitionem Pastoris besonders in denen grossen Parochiis eximirt, sonst aber die Promotores Officii besugt seyn, ohne weitere Antrag die Saumselige allensals ihre eigene Liebe zur Seligkeit solche dazu nicht anfrischen sollte, auf die vorhin bemeldte Strafen equeirren zu lassen. Urkund wiederholten aufgedruckten gnädigsten Handzeichens und Secret-Insiegels. Geben Bonn den 7. Junii 1733.

**Clement August, Churfürst.**  
(L. S.)

Vt. Bernard Ignatius Wiedenbrück,  
Commissarius in Spiritualibus Generalis.

V.

**V.**

**Befehl Hochfürstl. Hofkammer  
über Anlegung der Eckeren-Kämpfe  
von 1733.**

Nachdem bey Hochfürstl. Paderbornischer Hof-Cammer darauf, wie und welcher gestalten die Fürstliche Holz- und Waldungen in hiesigem Hochstift in gutem Stande gesetzt und darin conservirt werden mögten, seithero sorgfältiglich gedacht, und zu dem Ende für dien- nöthiglich befunden worden, daß bey durch Götlichen Segen verleihender Mastung hin- und wieder einige wenigst zwon Morgen in sich haltende Eckeren-Kämpfe, um daraus die zur Heiligung erforderliche Eichen-Pötten haben zu können, angelegt werden; Als ergehet Namens Et. Churfürstl. Durchl. zu Cölln, Bischoffen zu Paderborn ic. Unses gnädigsten Fürsten und Herrn, an alle Dero Beamte, Ober-Förstmeisteren, Holz-Wdgten, wie auch Burgermeistere und Rath in denen Städten, so dann Richtere und Vorstehere in denen Dorffschaft- und Gemeinheiten, hiemit bey Vermeidung willkürlicher Straf der wohlernstlicher Befehl, zu gehörender Zeit die Verfügung dahin zu thun, damit sothane Eckeren-Kämpfe angelegt werden, und wie solches